

Verordnung

MARKTVERORDNUNG

In Kraft seit: 1. Januar 2026



INHALT

I Allgemeine Bestimmungen	3
II Organisation, Verfahren.....	4
III Gebühren	7
IV Schlussbestimmungen	8
V Inkrafttreten	9
Anhang zur Marktverordnung	10

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Regelungsbereich

Diese Marktverordnung gilt nur für die Durchführung des Portiunkula-Marktes in Dornach.

§ 2 Zuständigkeit

- 1 Das Marktwesen steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Der Gemeinderat erlässt Vorschriften und regelt insbesondere die Gebühren für die Standplätze.
- 2 Für die Organisation, Durchführung und Überwachung des Portiunkula-Marktes kann der Gemeinderat Leistungsvereinbarungen abschliessen. In diesem Fall ist der/die Gemeindeschreiber/in und/oder der/die stellvertretende Gemeindeschreiber/in Ansprechperson. Der/die beauftragte Fachperson/-kommission ist Marktchef/Marktchefin. Der/die Marktchef/Marktchefin ist zuständig für:
 - die rechtzeitige Ausschreibung und Vorbereitung
 - die Zuteilung von Ständen und Plätzen der Marktteilnehmenden und Schaustellenden
 - die Überwachung des Marktgeschehens
 - den Vollzug dieser Verordnung

§ 3 Zweck

- 1 Diese Verordnung legt die Grundzüge der Organisation und Durchführung des auf dem Gebiet der Gemeinde Dornach stattfindenden Portiunkula-Marktes fest.
- 2 Die Gemeinde ist bestrebt, den Markt in seiner Vielfalt und Originalität zu erhalten und zu fördern.

§ 4 Zeitpunkt des Marktes

Der Portiunkula-Markt dauert drei Tage und beginnt am Freitag nach dem 1. August.

§ 5 Marktgebiet

- 1 Ort und Ausmass des Marktgebietes wird auf Antrag des/der Marktchefs/Marktchefin vom Gemeinderat festgelegt.
- 2 Bei der Platzierung der Marktstände ist auf Liegenschafts- und Ladenzugänge Rücksicht zu nehmen.

§ 5^{bis} Haftung und Schadenersatz

- 1 Die Marktteilnehmenden nehmen am Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr teil.
- 2 Die Versicherung ist Sache der Teilnehmenden.
- 3 Die Marktteilnehmenden haften gegenüber der Einwohnergemeinde Dornach nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde Dornach für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Bewilligung entstehend.
- 4 Die Einwohnergemeinde Dornach haftet nicht für Schäden, die den Marktteilnehmenden durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Sachbeschädigung und höhere Gewalt entstehen.
- 5 Kann der Markt wegen Ereignissen, die nicht im Einflussbereich der Gemeinde Dornach liegen (Witterung, höhere Gewalt, etc.) nicht oder nur teilweise durchgeführt werden, so entstehen daraus weder ein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren noch eine Schadenersatzpflicht. Die Kompetenz, über die Durchführung des Markts zu entscheiden, obliegt der Gemeindepräsidentin/dem Gemeindepräsidenten.

II ORGANISATION, VERFAHREN

§ 6 Anmeldung/Abmeldung

- 1 Marktteilnehmende / Schaustellende, die an dem Markt teilnehmen wollen, haben sich bis spätestens Ende März schriftlich beim Marktkchef/bei der Marktkchefin anzumelden. Anmeldungen ab 1. April werden nicht mehr berücksichtigt. Zusagen an Marktteilnehmende und Schaustellende erfolgen bis Ende Mai.
- 2 Die Anmeldung hat zu enthalten:
 - Angabe des Platzbedarfs (inkl. Anhängavorrichtung)
 - Art des Stands (Marktstand, Verkaufswagen, Zelt, etc.)
 - Eigener Stand oder Marktstand der Einwohnergemeinde Dornach (3 x 1.20 m)
 - Warenangebot
- 3 Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.
- 4 Bei unentschuldigtem Nichterscheinen werden den Marktteilnehmenden die Standgebühr sowie eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.00 in Rechnung gestellt. Als unentschuldigtes Fernbleiben gilt, wenn die Abmeldung nicht bis spätestens 14 Tage vor dem Markt beim Marktkchef/bei der Marktkchefin eintrifft.

§ 7 Bewilligung

- 1 Die Zulassung oder Abweisung zum Markt erfolgt schriftlich durch den Marktkchef/die Marktkchefin.
- 2 Vereine, kulturelle oder gemeinnützige Institutionen können am Markt zugelassen werden. Die Zahl solcher Standplätze kann im Interesse der Erhaltung eines echten Marktes durch den Gemeinderat begrenzt werden.
- 3 Alle zugelassenen Marktteilnehmenden und Schaustellenden erhalten vom Marktkchef/von der Marktkchefin eine Bewilligung mit allen dafür notwendigen Angaben.
- 4 Marktteilnehmenden, die den Markt ohne schriftliche Bewilligung besuchen, haben keinen Anspruch auf die Marktteilnahme.
- 5 Übersteigt die Zahl der um eine Bewilligung nachsuchenden Marktteilnehmenden jene der vorhandenen Plätze, so werden in der Regel zuerst die bisherigen, dann die einheimischen und danach jene Marktteilnehmenden berücksichtigt, deren Beteiligung am ehesten geeignet ist, den Markt zu fördern.

§ 8 Standplätze

- 1 Stände, Buden oder andere Vorrichtungen zu Verkaufs- oder Schaustellungszwecken dürfen nur an den durch den Marktkchef/die Marktkchefin angewiesenen Standplätzen aufgestellt werden.
- 2 Die zugewiesenen Standplätze dürfen ohne Einverständnis des Marktkchefs/der Marktkchefin weder abgetauscht, abgetreten, untervermietet, erweitert, verschoben oder verändert werden.
- 3 Änderungen der Stand- und Platzzuteilung durch den Marktkchef/die Marktkchefin bleiben vorbehalten.

§ 9 Gemeindestände und Privatstände

- 1 Die Gemeindestände werden zur Verfügung gestellt. Den Marktteilnehmenden ist es untersagt, an den von der Gemeinde gemieteten Ständen irgendwelche Änderungen vorzunehmen. Er wird im Falle von Zuwiderhandlungen ersatzpflichtig. Das Einschlagen von Nägeln, Bostitchnadeln oder dergleichen an den Ständen ist unter der Voraussetzung erlaubt, dass sie nach

dem Markt wieder entfernt werden. Zum Schutz der Tischplatten werden Plastikfolien empfohlen. Die Marktstände sind schonend zu behandeln.

- 2 Die privaten Verkaufsstände sind so gut wie möglich dem übrigen gesamten Marktbild anzupassen.

§ 10 Warenangebot

- 1 Das Warenangebot darf ohne vorgängige Bewilligung des Marktchefs/der Marktchefin nicht verändert werden.
- 2 Die Waren sind sauber und ansehnlich darzubieten. Sie sind vor Verunreinigungen und anderen nachteiligen Einflüssen zu schützen.
- 3 Lebensmittelstände müssen die Vorschriften der Lebensmittelverordnung erfüllen.
- 4 Die Verkaufspreise sind nach den eidgenössischen Vorschriften anzuschreiben.

§ 10^{bis} Musik- und Lärmemissionen

- 1 Verkaufsstände mit Schallplatten, Kassetten und CDs müssen für die Wiedergabe Geräte in gemässiger Lautstärke verwenden.
- 2 Die Verwendung von Tonverstärkern zum Zwecke der Werbung, überlautes Ausrufen von Waren und die zudringliche Aufforderung zum Kauf sind untersagt. Werbung darf weder das Publikum noch die Inhaber benachbarter Marktstände belästigen.
- 3 Musikberieselungsanlagen werden - ausgenommen von Musikartikelverkaufsständen - nicht geduldet.
- 4 Bei Musik- und Lärmemissionen sind die kantonalen Vorschriften einzuhalten.

§ 11 Präsenz

- 1 Die Präsenz am Stand beträgt 3 Tage (Freitag - Sonntag).
- 2 Zugeteilte Standplätze, die am Freitag bis 14.00 Uhr nicht besetzt sind, können vom Marktchef/von der Marktchefin anderweitig vergeben werden.

§ 12 Betriebszeiten

Freitag:	16.00 bis	23.00 Uhr
Samstag:	10.30 bis	23.00 Uhr
Sonntag:	10.30 bis	18.00 Uhr

Die Öffnungszeiten der gastwirtschaftlichen Betriebe richten sich nach dem Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG). Sie dürfen am Freitag und Samstag bis 4 Uhr offen haben.

§ 13 Elektrische Installationen / Strombezug / Gasgeräte

- 1 Stromlieferant ist die Primeo Energie Münchenstein. Sie ist für die wichtigsten elektrischen Hauptinstallationen zuständig.
- 2 Der Stromverbrauch wird gemäss der Gebührenordnung berechnet und verrechnet.
- 3 Bei allfälligen Störungen oder Schäden betreffend Strominstallation hat der Verursacher für die Kosten aufzukommen.
- 4 Gasgeräte, welche an bewilligungspflichtigen Veranstaltungen eingesetzt werden (z.B. Gasgrills), müssen jährlich kontrolliert werden. Nur mit einer gültigen Kontrollbescheinigung Veranstaltung und einer entsprechenden Vignette dürfen Gasgeräte an öffentlichen Veranstaltungen eingesetzt werden. Für den Betreiber des Gasgeräts an einer Veranstaltung müssen neben einer gültigen Kontrollbescheinigung auch der Nachweis einer sicheren Verwendung vorliegen.

§ 14 Anfahrt / Abräumen

- 1 Die Anfahrt hat am Freitagmorgen zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr oder nach Absprache mit dem Marktchef/der Marktchefin zu erfolgen. Am Sonntag darf frühestens ab 18.00 Uhr mit dem Abräumen begonnen werden. Die Verkaufsbereitschaft ist bis dahin aufrecht zu erhalten. Die Einfahrt in das Marktareal am Sonntag vor 18.00 Uhr ist verboten.
- 2 Alle Marktteilnehmenden sind dafür besorgt, dass der rege motorisierte Verkehr im Marktperimeter beim Ent- und Aufladen nicht durch unnötig lange Stationierungen vor ihren Ständen beeinträchtigt wird.

§ 15 Fahrverbot/Strassensperrung

- 1 Die Amthausstrasse, Neu-Arlesheimerstrasse und der Bruggweg (bis Höhe Weidenstrasse) werden von Freitag, 12.00 Uhr bis Sonntag, 20.00 Uhr für jeglichen Verkehr gesperrt.
- 2 Zwischen Freitag, 16.00 Uhr, und Sonntag, 18.00 Uhr, gilt während den Markt-Betriebszeiten im Marktperimeter ein absolutes Fahrverbot (ausgenommen ist die Zufahrt für Anwohnende und Marktfahrende mit Zufahrtskarte jeweils nach Marktschluss bis Marktbeginn).

§ 16 Räumung und Reinigung

- 1 Der Abfall ist in den dafür vorgesehenen Containern zu entsorgen.
- 2 Wird ein Standplatz nicht in ordnungsgemäsem Zustand zurückgelassen, ist die Gemeinde berechtigt, ihn auf Kosten des/der Fehlbaren aufräumen und reinigen zu lassen.
- 3 Die Strassenreinigung erfolgt durch die Gemeinde Dornach.

III GEBÜHREN

§ 17 Platzgebühren

- 1 Für die Teilnahme am Markt sind Platzgebühren zu entrichten.
- 2 Der Gemeinderat legt, gestützt auf die Gebührenordnung § 28, die Platzgebühren fest (aktuelle Gebühren siehe Anhang).
- 3 Die Gemeinde erhebt für Werbezwecke zusätzlich zum Platzgeld einen Beitrag pro Stand. Dieser wird dem Marktverband überwiesen.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Schlussbestimmungen

- 1 Der Gemeinderat kann für den Marktbetrieb ergänzende Bestimmungen erlassen.
- 2 Der Marktkchef/die Marktkchefin stellt die Nachtbewachung der Marktstände (23.00 - 05.00 Uhr) sicher.
- 3 Wer sich den Anordnungen des Marktkchefs/der Marktkchefin nicht fügt, kann vom Markt wegge- wiesen werden. Der Marktkchef/die Marktkchefin schliesst Marktteilnehmende und Schaustel- lende vom Markt aus, welche diese Vorschriften oder die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen schwer oder trotz Mahnung wiederholt missachten.

§ 19 Beschwerde

Soweit Beschwerden nicht an Ort und Stelle durch den Marktkchef/die Marktkchefin erledigt werden können, sind sie schriftlich innert 10 Tagen an den Gemeinderat zu richten.

§ 20 Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Marktkchef/der Marktkchefin.

V INKRAFTTRETEN

§ 21 Inkrafttreten

Die Änderung der Marktverordnung tritt per 01.01.2026 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES



Daniel Urech



Sarah-Maria Kaiser

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Genehmigt gemäss:

Gemeinderatsbeschluss 2015/862

Gemeinderatsbeschluss 2019/232

Gemeinderatsbeschluss 2022/315

Gemeinderatsbeschluss 2024/951

Gemeinderatsbeschluss 2025/133

ANHANG ZUR MARKTVERORDNUNG

GEBÜHREN GEMÄSS GEBÜHRENREGLEMENT PER 01.04.2025

Standmieten und Platzgebühren (exkl. Lichtanschluss und andere Leistungen):

Standmiete der Gemeinde	CHF	60.00
Platzmiete für Gemeinde- und Privatstände für Warenverkauf pro Laufmeter	CHF	22.00
Platzmiete für Gemeinde- und Privatstände für Food- und Getränkeverkauf pro Laufmeter	CHF	60.00
Grundgebühr für Schaustellende	CHF	300.00 bis CHF 1'500.00

Infrastruktur

Elektr. Installationen, Stromversorgung, Marktareal- und Standbewachung, Unterhalts-, Reinigungs- und Verwaltungskosten u.a.m.

Grundgebühr	CHF	50.00
-------------	-----	-------

Strombezug

- bei Strombezug bis 1000 Watt	CHF	50.00
- bei Strombezug bis 3000 Watt	CHF	75.00
- bei Strombezug über 3000 Watt	CHF	100.00

Werbebeitrag

CHF 25.00

In Absprache mit dem Marktverband wird für die Finanzierung der Werbung von allen Marktteilnehmenden CHF 25.00 eingezogen. Der Gesamtbetrag wird nach dem Anlass dem Verband überwiesen.

ZENTRALE DIENSTE

Hauptstrasse 33

Postfach

4143 Dornach

Telefon: 061 706 25 00

E-Mail: info@dornach.ch

Gedruckte Ausgaben des Reglements können auf der Website der Gemeinde Dornach bestellt werden. Beim Bezug grosser Auflagen können die Unkosten verrechnet werden.

www.dornach.ch